

3 K4000 02089

K4000

Freie und Hansestadt Hamburg  
-Finanzbehörde-  
Postfach 30-17-41  
20306 Hamburg



IHRE BEHÖRDENUMMER

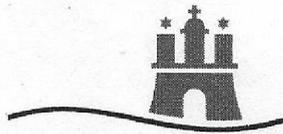
Deutsche Post   
FR 02:10:18 0,70

1D 2000 0423  
00 014A FBA0

Kasse.Hamburg K4, Bahrenfelder Str. 254-260, D - 22765 Hamburg

Herrn





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Kasse.Hamburg K4, Bahrenfelder Str. 254-260, D - 22765 Hamburg

Herrn



Kasse.Hamburg  
Leitung Forderungsmanagement  
Bahrenfelder Straße 254-260  
D - 22765 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 23 - [REDACTED] Zentrale - 0  
Telefax 040 - 427 923 470

Ansprechpartner : [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Az.: K4

02.10.2018

### **Beschränkung der Vollstreckung auf den eigenen Rundfunkbeitragsanteil Ihr Fax vom 06.09.2018 an die Finanzbehörde Hamburg**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Anfrage ist zuständigkeitshalber an die Kasse.Hamburg weitergeleitet worden.

Nach unserer Auffassung umfasst der Regelungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) nicht die von Ihnen beantragte Auskunft, da es sich nicht um eine vorhandene Information im Sinne einer Aufzeichnung gem. § 2 Absatz 1 HmbTG handelt.

In der Sache teilen wir Ihnen mit, dass die Regelungen in §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge keine Anwendung finden. Vollstreckungsersuchen aufgrund rückständiger Rundfunkbeiträge sind nach den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) beizutreiben.

§ 33 HmbVwVG bestimmt, dass zur Vorbereitung der Vollstreckung die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflichtigen Person unter entsprechender Anwendung von § 93 Absätze 1 bis 6 und § 97 der Abgabenordnung ermitteln kann.

§ 35 HmbVwVG schreibt die entsprechende Anwendung von § 191 Absatz 1 Sätze 2 und 3, §§ 255, 256, 258, 260, 262 bis 267, 281 bis 284, § 285 Absatz 1 und §§ 286 bis 327 der Abgabenordnung vor.

Ihre ergänzende Anfrage vom 18.09.2018 beantworten wir wie folgt:

Landesfinanzbehörden sind die jeweiligen Landesfinanzministerien als oberste Behörden, die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden und die Finanzämter als Ortsbehörden, in Hamburg somit die Finanzbehörde und die Finanzämter.

Die Finanzämter sind zu Vollstreckungsbehörden nach der Abgabenordnung bestimmt worden, die Finanzbehörde zur Vollstreckungsbehörde nach dem HmbVwVG.

Die zitierte Vorschrift schließt somit die Anwendung des HmbVwVG für die Vollstreckungstätigkeiten der Finanzämter aus.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Finanzbehörde Hamburg, Kasse.Hamburg, Bahrenfelder Straße 254-260 in 22765 Hamburg, erhoben werden.